

# Statuten der Interessengemeinschaft Freizeitzentrum Obwalden

Art. 01	Titel und Rechtssitz	<p>1 Die Interessengemeinschaft Freizeitzentrum Obwalden (im folgenden FZO genannt) ist ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB. Sein Rechtssitz ist Sarnen.</p> <p>2 Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.</p>
Art. 02	Zweck	<p>1 Der Verein verfolgt folgende Zwecke:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Förderung und Unterstützung einer sinnvollen Freizeitgestaltung</li><li>b) Organisation eines regelmässigen Kursprogramms (z.B. Themen wie: Handwerk, Fitness, Sprachen, Kulinarik, Schwimmen, usw.)</li><li>c) Organisation von Veranstaltungen (z.B. Ferienpass, Kultur, Kerzenziehen, usw.)</li><li>d) Unterstützung der Spielbox (FZO-Ludotheken)</li><li>e) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, welche in ähnlichen Bereichen tätig sind. (z.B. Jugendarbeit, Frauengemeinschaft, Pro Senectute, Buitig, usw.)</li></ul>
Art. 03	Mittel	<p>1 Die Finanzierungsgrundlage des FZO besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Erträgen aus Kursen und Veranstaltungen</li><li>b) Mitgliederbeiträgen</li><li>c) Öffentlichen Beiträgen</li><li>d) Zuwendungen privater Institutionen</li><li>e) Gönnerbeiträgen und Legaten</li><li>f) Sponsoring (z.B. bei Veranstaltungen)</li></ul>
Art. 04	Mitgliedschaft	<p>1 Der Eintritt in den Verein kann jederzeit schriftlich beantragt werden.</p> <p>2 Mitglieder sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Einzelmitglieder</li><li>b) Familienmitglieder (Erziehungsberechtigte und deren Kinder bis zum 18. Altersjahr)</li><li>c) Ehrenmitglieder (Personen, welche für besondere Verdienste vom Mitgliederbeitrag befreit sind,)</li><li>d) Kollektivmitglieder (Geldgeber der öffentlichen Hand mit 1 Stimmrecht an der Generalversammlung)</li></ul> <p>3 Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Durch Austritt (Kündigung in schriftlicher Form) auf Ende des Geschäftsjahres</li><li>b) Wenn der Mitgliederbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt wurde. (per sofort)</li><li>c) Ausschluss durch Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes</li><li>d) Durch Todesfall des Mitgliedes</li><li>e) Kollektivmitglieder: bei Verzicht auf die finanzielle Unterstützung</li></ul>
Art. 05	Organisation	<p>1 Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Die Mitgliederversammlung</li><li>b) Der Vorstand</li><li>c) Das Revisorenteam, bestehend aus 2 Personen</li><li>d) Die Geschäftsleitung</li></ul>
Art. 06	Mitglieder- versammlung	<p>1 Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Einzelmitgliedern</li><li>b) Familienmitgliedern (1 Stimme pro Familie)</li><li>c) Ehrenmitgliedern</li><li>d) Kollektivmitgliedern (1 Stimme pro Kollektiv)</li></ul> <p>2 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird unter Bekanntgabe der Traktandenliste durch die Präsidentin / den Präsidenten des Vorstandes mindestens 21 Tage im Voraus einberufen. Anträge der Mitglieder müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an das Präsidium eingereicht werden.</p> <p>3 Eine <b>ausserordentliche Mitgliederversammlung</b> kann jederzeit einberufen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Durch den Vorstand</li><li>b) Durch 1/5 der Mitglieder</li></ul>

- 
- 4 Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- Annahme und Abänderung der Statuten
  - Genehmigung des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung
  - Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und des Revisorenteams
  - Kenntnisnahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Geschäftsleitung
  - Genehmigung der Rechnung, des Budgets und des Revisorenberichtes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung der Jahresbeiträge
  - Ausschluss von Mitgliedern
  - Auflösung des Vereins
- 5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 6 Für die Abänderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 

Art. 07	Vorstand	<p>1 Der Vorstand besteht aus <b>mindestens 6 Mitgliedern</b>, nach Möglichkeit aus allen 6 Sarneraatal-Gemeinden.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Präsidentin / der Präsident oder ein Co-Präsidium</li> <li>Die Kassierin / der Kassierer (Ressort Finanzen)</li> <li>Ein Mitglied als offizielle Vertretung der Gemeinde Sarnen</li> <li>Mindestens 3 weitere Mitglieder</li> <li>Die Geschäftsleitung hat im Vorstand eine beratende Stimme</li> </ol> <p>2 <b>Der Vorstand organisiert sich selbst. Er hat die Möglichkeit, Ressorts zu schaffen und Ressortverantwortliche zu benennen.</b>  (Ressort-Beispiele: Präsidium, Finanzen, Kommunikation, Ferienpass, Kurswesen, Ludotheken, Infrastruktur, Veranstaltungen, usw.)  <b>Die Ressortverantwortlichen sind zu den entsprechenden Themen die Ansprechpersonen für die Geschäftsleitung.</b></p> <p>3 Der Vorstand leitet und verwaltet das FZO im Sinne der Statuten und vertritt den Verein nach aussen.</p> <p>4 Der Vorstand hat im weiteren folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Er stellt die Geschäftsleitung an.</li> <li>Er überwacht und unterstützt die Tätigkeit der Geschäftsleitung</li> <li>Er ist verantwortlich für die Erstellung eines Jahresberichtes</li> <li>Er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Diese Aufgabe kann mittels Vorstandsbeschluss an die Geschäftsleitung delegiert werden.</li> <li><b>Wahl von Ehren- und Ernennung von Kollektivmitgliedern</b></li> <li><b>Überwachung des Schutzes von Mitgliederdaten</b></li> </ol> <p>5 Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie haben Anrecht auf Vergütung von Spesen.</p>
Art. 08	Revisoren	<p>1 Dem Revisorenteam obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Es erstattet darüber an der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht.</p> <p>2 <b>Die Mitglieder des Revisorenteams sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.</b></p> <p>3 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.</p>
Art. 09	Amtsdauer	<p>1 Für den Vorstand und das Revisorenteam beträgt die Amtsdauer zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit.</p>
Art. 10	Haftung der Mitglieder	<p>1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p> <p>2 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin / des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.  Die Unterschriftsberechtigung kann an die Geschäftsleiterin / den Geschäftsleiter delegiert werden und ist entsprechend in dessen Pflichtenheft festgelegt.</p>
Art. 11	Anstellung der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters	<p>1 Die Anstellung der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters wird vertraglich geregelt. Die Kompetenzen und Aufgaben sind in einem Pflichtenheft beschrieben.</p>
Art. 12	<b>Datenschutz</b>	<p>1 <b>Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.</b></p> <p>2 <b>Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse und das Geburtsdatum, können sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben werden.</b></p>

---

**3** Die Mitgliederdaten werden nicht auf der Webseite, in Newslettern oder auf Mitteilungsblättern des Vereins bekanntgegeben. Auf Teilnahmelisten von Kursen oder Veranstaltungen kann ersichtlich sein, ob die teilnehmende Person ein Vereinsmitglied ist.

Im Übrigen erfolgt die Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben oder behördlich angeordnet wird.

**4** Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Webseite des FZO.

- 
- |         |  |  |
|---------|--|--|
| Art. 13 | Statutenrevision / Auflösung des Vereins | <p><b>1</b> Die Mitgliederversammlung kann die Statuten mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden teilweise oder ganz ändern.</p> <p><b>2</b> Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Es ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, wird eine zweite Mitgliederversammlung einberufen. Dann genügt die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen einem gemeinnützigen Verein mit ähnlichem Zweck zu. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.</p> |
|---------|--|--|

- 
- |         |  |
|---------|--|
| Art. 14 | Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 13. Mai 2011 und treten ab 17. Mai 2024 in Kraft. |
|---------|--|
- 

der Präsident:

der Kassier:

\_\_\_\_\_  
Pius Hofer

\_\_\_\_\_  
Cleo Bracale